

---

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

---

Jahrgang III

Rathenow, den 20.12.2004

Nr. 07

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.10.04	Seite 124	<b>Bekanntmachung</b> der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Rathenow im Zug der B 188	Seite 141
<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse der Stadtverordnetenver- sammlung vom 03.11.04	Seite 124	<b>Bekanntmachung</b> über das Aufstellungsverfahren des Be- bauungsplanes „Havelblick“ Pl.-Nr. 31 in der Gemarkung Rathenow	Seite 142
<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02.12.04	Seite 125	<b>Bekanntmachung</b> über Informationen zu den Lohnsteuerkarten 2005	Seite 143
<b>Bekanntmachung</b> der Beschlüsse der Stadtverordnetenver- sammlung vom 15.12.04	Seite 126		
<b>Bekanntmachung</b> der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG Bbg	Seite 127		
<b>Bekanntmachung</b> der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathe- now	Seite 130		
<b>Bekanntmachung</b> der Essengeldbeiträge in den kommuna- len Kindereinrichtungen der Stadt Rathe- now ab 01.01.2005	Seite 134		
<b>Bekanntmachung</b> der Haushaltssatzung der Stadt Rathe- now für das Haushaltsjahr 2004	Seite 135		
<b>Bekanntmachung</b> des 1. Nachtrag der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2004	Seite 138		
<b>Bekanntmachung</b> der Termine der Stadtverordneten- versammlung und ihrer Ausschüsse	Seite 139		
<b>Bekanntmachung</b> der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Rathenow im Zug der L 98	Seite 140		

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 21.10.04 u.a. folgendes beschlossen:

**Öffentlicher Teil:**

**DS Nr. 107/04** Ausbau der Seitenbereiche der Bahnhofstraße

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt für die Seitenbereiche der Bahnhofstraße das vorliegende Ausbauprogramm der Planungsgesellschaft für Verkehrsanlagen und Siedlungswasserwirtschaft Stendal.

**DS-Nr. 111/04** Auswahl von Ausstattungselementen für die Bauvorhaben „Am Alten Hafen“ und „Südhang Kirchberg“

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt ausgewählte Ausstattungselemente für die Bauvorhaben "Am Alten Hafen" und "Südhang Kirchberg"

**DS-Nr. 112/04** Errichtung eines Neubaukomplexes für integriertes Wohnen in der Forststraße

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für das Vorhaben "Errichtung eines Neubaukomplexes für integriertes Wohnen" auf dem Grundstück Flur 33, Flurstücke 158; 159; 6/3; 6/4 und 7/2 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

**DS-Nr. 118/04** Rekonstruktion des Gehweges und der Beleuchtung der Steinstraße zwischen der Schleusenbrücke und der Straße „Vor dem Mühltor“

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Rekonstruktion der Beleuchtung der Steinstraße zwischen Schleusenbrücke und Straße Vor dem Mühltor sowie Schaffung von zusätzlichen Parkflächen und die Änderung des Betonsteinpflasters vor der Langen Brücke.

**DS-Nr. 125/04** Ersatzneubau der Stremmebrücke V

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt den Ersatzneubau der Stremmebrücke V nach der vorliegenden Entwurfsplanung des Ing. Büro Dr. Rüdiger & Partner

**Nichtöffentlicher Teil:**

**DS-Nr. 140/04** Vergabe der Objektplanung für die Sanierung des Sport- und Erholungszentrum „Vogelgesang“

**DS-Nr. 138/04** Vergabe der Elektroplanung für die Sanierung des Sport- und Erholungszentrum „Vogelgesang“

**DS-Nr. 139/04** Vergabe der Freianlagenplanung für die Sanierung des Sport- und Erholungszentrums „Vogelgesang“

**DS-Nr. 132/04** Vergabe von Metallbau- und Schloserarbeiten (Rauchschutztüren) im Gymnasium „Friedrich-Ludwig Jahn“ \*

**DS-Nr. 128/04** Grundstücksverkauf, Rathenow, Kirchgang 6 und 7

**DS-Nr. 129/04** Grundstücksankauf Verkehrsfläche Ernst-Toller-Straße

**DS-Nr. 130/04** Grundstückstausch Steckelsdorfer Bergstraße / Waldweg

**DS-Nr. 131/04** Grundstücksverkauf, Rathenow, Kranichring 20

**DS-Nr. 133/04** Grundstücksankauf, Rathenow, Wasserpforte 5

**DS-Nr. 134/04** Grundstückstausch, Rathenow, Andreasstraße 10 gegen Kirchberg Südhang

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 16.12.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 03.11.04 u.a. folgendes beschlossen:

**Öffentlicher Teil:**

**DS 119/04** Berufung von sachkundigen Einwohnern  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beruft die aufgeführten Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Rathenow als sachkundige Einwohner in die ständig beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung:

**ABO - Sebastian Lodwig**

**ABS - Anna-Franziska Döbbelin**

**AWF - Martin Babetzki**

**DS 120/04** Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow erkennt die Satzung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Rathenow an. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow verpflichtet sich entsprechend der Ziele des KiJuPa und des Inhaltes der Satzung mit dem Kinder-

und Jugendparlament zusammenarbeiten.

**DS 144/04** Entsendung von Mitgliedern der SVV in den Aufsichtsrat der Kulturzentrum Rathenow gGmbH

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung entsendet für die laufende Kommunalwahlperiode nachfolgend genannte Personen in den Aufsichtsrat der Kulturzentrum Rathenow gGmbH:  
**1. Frau Diana Golze (PDS – Fraktion)**  
**2. Herr Wolfram Bleis (CDU – Fraktion)**  
Sollte nach Ablauf der Kommunalwahlperiode keine abweichende Entscheidung getroffen werden, gilt die Entsendung auch für die folgende Wahlperiode. Das Recht zur jederzeitigen Abberufung bleibt unberührt.

**DS 124/04** 1. Nachtragshaushaltssatzung 2004 der Stadt Rathenow

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2004 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2004 bis 2010.

**DS 116/04** Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel/Brandenburger Havel“

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlage des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Havel-Brandenburger Havel" vom 25.06.03, DS-Nr. 081/03, zum 31.12.2004 aufzuheben.

**DS 126/04** Aufhebung der Baumschutzsatzung  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt auf Vorschlag der CDU-Fraktion die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Rathenow DS 052/99 vom 23.06.1999.

**DS 146/04** Positionierung der Stadtverordnetenversammlung zur geplanten Erweiterung des Arbeitsamtsgebäudes

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow appelliert an den Leiter der Regionalagentur für Arbeit Neuruppin, Herrn Knut Corte, und an den Landrat des Landkreises Havelland, Herrn Dr. Burkhard Schröder, von den Plänen zum Anbau eines Gebäudeteils an das Gebäude des ehemaligen Arbeitsamtes in der Puschkinstraße Abstand zu nehmen. Stattdessen sollte eine vorhandene Immobilie der Stadt Rathenow genutzt werden. Die angebotene Etage in der Stadtverwaltung Rathenow kann eine der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten sein.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**DS 136/04** Abschluss eines Vergleiches

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 16.12.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**STADT RATHENOW**  
DER BÜRGERMEISTER -

**Bekanntmachung**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 02.12.04 u.a. folgendes beschlossen:

**Öffentlicher Teil:**

**DS 141/04** Befreiung von den Festsetzungen des Textbebauungsplanes NR. 10/00 „Im Wiesengrund“ OT Semlin - Überschreitung der zulässigen Grundfläche für überdachte Terrassen

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche für überdachte Terrassen zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Errichtung einer überdachten Terrasse" auf dem Flurstück 78/15 in der Flur 2, Im Wiesengrund 36 zu erteilen.

**DS 145/04** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Kiebitzsteig“- Änderung des Baufeldes

**Beschluss:** Der Hauptausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB (Drehung des Baufeldes) auf dem Grundstück Flur 43 Flurstück 248 zuzustimmen.

**DS 149/04** Auswahl von Leuchten für das Bauvorhaben „Am Alten Hafen“

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow beschließt, für die Baumaßnahme "Am Alten Hafen" die vorhandene Beleuchtung wieder zu verwenden und mit Leuchten der gleichen Lampenart zu ergänzen.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**DS 154/04** Grundstückstausch Gustav-Freitag-Str., Flur 48, Flst. 103 tlw. und 104 tlw.

**DS 155/04** Ausübung eines Vorkaufrechts, Flur 22, Flst.169/2 tlw.

**DS 157/04** Grundstücksverkauf Kleine Waldemarstraße, Flur 22, Flst. 177/4

**DS 158/04** Grundstücksverkauf Albertsheim, Flur 13, Flst. 26

**DS 159/04** Beschlussänderung DS 020/04, Grundstücksverkauf Gebhardtstr. 15

**DS 160/04** Grundstücksverkauf Hopfensteig, Flur 32, Flst. 301

**DS 161/04** Ankauf von Grundstücken in der Dorfstraße in Semlin

**DS 162/04** Grundstücksankauf Ahornweg, Flur 32, Flst. 171/3 und 171/4

**DS 166/04** Grundstücksankauf Schleusenstr. 8, Rathenow, Flur 25, Flurstück 10/3

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

Rathenow, 16.12.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **STADT RATHENOW DER BÜRGERMEISTER -**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 15.12.04 u.a. folgendes beschlossen:**

#### **Öffentlicher Teil:**

**DS 165/04** 1. Änderung der Prioritätenliste im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes ZiS 2000 als Handlungsgrundlage

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 1. Änderung der Prioritätenliste im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes - ZiS 2000 - als Handlungsgrundlage.**

**DS 097/04** Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 (1) KitaG

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem öffentlichen-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 (1) KitaG vom 10.Juni 1992; zuletzt geändert am 17.12.2003 zuzustimmen.**

**DS 173/04** Erhalt des „Kurssystems contra Langzeitarbeitslosigkeit“

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow spricht sich für den Erhalt**

**des „Kurssystems contra Langzeitarbeitslosigkeit“ aus.**

**Sie beauftragt die Stadtverwaltung, diesen Beschluss mit der hierzu gehörenden Begründung an das MASGF des Landes Brandenburg weiter zu reichen.**

**DS 150/04** Erhöhung der Essengeldbeiträge in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Rathenow

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erhöhung der Essengeldbeiträge in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Rathenow ab 01.01.2005 entsprechend Anlage 2.**

**DS 151/04** Trägerwechsel der kommunalen Kita „Seesternchen“ Steckelsdorf zur AWO

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Übertragung der Trägerschaft der kommunalen Kita "Seesternchen" im OT Steckelsdorf auf die Arbeiterwohlfahrt (AWO) - OberHavelland gGmbH mit Wirkung zum 01.01.2005.**

**DS 135/04** Mietvertrag mit dem BSC Rathenow zum Sportgelände Schwedendamm

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt mit Wirkung zum 01.01.2005 den Mietvertrag mit dem BSC Rathenow 1994 e.V. zum Sportgelände Schwedendamm für die Dauer von 25 Jahren.**

**DS 164/04** Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005-2010

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2005 bis 2010.**

**DS 169/04** Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brdg. die Entlastung.**

**DS 117/04** Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Rathenow

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow.**

**DS 142/04** Auslegungsbeschluss „Werbesatzung der Stadt Rathenow“

**Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Werbesatzung der Stadt Rathenow zu billigen und die Auslegung durchzuführen. Die DS.NR 003/04 Beschluss der Werbesatzung vom 28.04.04 wird hiermit aufgehoben.**

**DS 147/04** Fortschreibung Rahmenplan Rathenow-Ost  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Fortschreibung des Rahmenplanes für das Gebiet Rathenow Ost.

**DS 148/04** Antrag auf Förderung des Rückbaus für das Wohngebäude Rhinower Landstraße 192-194  
**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, für den Rückbau des außerhalb der Stadumbaukulisse liegenden mehrgeschossigen Wohngebäudes "Rhinower Landstraße 192-194" in der Flur 14, Flurstück 3/12, einen Antrag auf Förderung des Rückbaus beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen zu stellen.

**DS 174/04** Antrag zur DS-Nr. 148/04 Förderung des Rückbaus für das Wohngebäude Rhinower Landstr. 192-194

**Beschluss:** Die SVV beschließt: Wird dem Antrag auf Förderung des Rückbaus für das Wohngebäude Rhinower Landstraße 192-194 durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen nicht entsprochen, wird der Bürgermeister beauftragt, zur der dem Ablehnungsbescheid folgenden SVV einen Beschluss zur Veränderung der Gebietskulisse im Hinblick auf die Einbeziehung des Wohngebäudes Rhinower Landstraße vorzubereiten.

**DS 170a/04** Verringerung von Graffiti-Verschmutzungen

**Beschluss:**  
Die Stadtverwaltung Rathenow wird beauftragt, gemeinsam mit der LAGA GmbH Flächen an Gebäuden und Einrichtungen der Stadt Rathenow zur Verfügung zu stellen, die mit Motiven zur LAGA als legale und künstlerische Graffitis gestaltet werden können. Graffitikünstler, die die zur Verfügung gestellten Flächen gestalten möchten, bewerben sich mit ihren Motiven und einem Kostenplan zur Ausführung bis zum 20. Februar 2005 bei der LAGA GmbH. Die Bewerbungen werden in dem auf den 20.02.2005 folgenden Ausschuss für Bildung Kultur, Sport und Soziales und dem Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Umwelt zur Diskussion vorgelegt, um über die Umsetzung geeigneter Projekte zu beraten und zu beschließen.

**DS 170b/04** Verringerung von Graffiti-Verschmutzungen

**Beschluss:**  
Zur Bekämpfung illegaler Graffiti-Schmierereien begrüßt und unterstützt die SVV die Initiative des Bürgermeisters, an geeigneter Stelle im Stadtgebiet Rathenow eine Fläche zur individuellen und freien Gestaltung für jugendliche Graffiti-Sprayer zur Verfügung zu stellen.

**DS 170c/04** Verringerung von Graffiti-Verschmutzungen

**Beschluss:**

Die SVV verurteilt mit Nachdruck illegale Graffiti-Schmierereien in der Stadt Rathenow. Zur Bekämpfung illegaler Graffiti-Schmierereien beauftragt die SVV die Stadtverwaltung über Möglichkeiten und Maßnahmen der Stadt Rathenow zu berichten, was sie bisher dagegen unternommen hat und was noch getan werden kann, um eine unverzügliche Beseitigung von illegalen Graffiti an Hauswänden zu erreichen.

#### Nichtöffentlicher Teil

**DS 167/04** Auftragsvergabe zur Klassenraumausstattung in der Gesamtschule „Bruno-H.-Bürgerl“

**DS 153/04** Grundstücksverkauf Kita Grünaer Weg 3 - Beschlussänderung DS 157/04

**DS 171/04** Grundstücksankauf Südhang Kirchberg, Flur 24, Flst. 34

**DS 172/04** Grundstücksankauf Südhang Kirchberg, Flur 24, Flst. 35 u. 36

**DS 152/04** Kaufoption Rathaus, Berliner Straße 15

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 16.12.2004

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

#### Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita -Gesetzes des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 01.09.2004 auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches - Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13.6.1994 (BGBl. I S. 1229), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 5.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch Artikel Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 21.5.2003 (GVBl. S. 172, 173) und das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Kita -Gesetz-Novelle) vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311), Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 01.09.2004 nachfolgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Wirkungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge nach dieser Beitragssatzung erhoben.
- (2) Kindertagesstätten sind: Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder im Regelfall (unbedingter Rechtsanspruch) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klassenstufe Aufnahme finden. In bestimmten Situationen (bedingter Rechtsanspruch) können Kinder vom 6. bis 36. Lebensmonat und bis zum Ende der Grundschulzeit in Kindertagesstätten betreut werden.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

Aufnahme finden in Kindertagesstätten:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder)
3. Schülerinnen und Schüler der Grundschule

Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der täglich vereinbarten Betreuungszeit.

## **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme des Kindes zum Monatsbeginn. Ausnahmsweise kann die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Im Regelfall wird der volle Monatsbeitrag fällig.
- (4) Der Beitrag für Krippenkinder in der Kita wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Der Beitrag für Kindergartenkinder in der Kita wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt. Der Beitrag für Hortkinder gilt ab Schulbeginn.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Die Beiträge werden nach den Einkünften der/des Beitragspflichtigen bemessen. Dabei

wird die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie das Alter der Kinder berücksichtigt. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigte im Haushalt lebende Kind.

- (7) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung. Sind die Eltern, Erziehungsberechtigte oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen.
- (8) Die Kostenbeteiligung ermäßigt bzw. erhöht sich für Krippe, Kindergarten und für Hort je nach vereinbarter Betreuungszeit.
- (9) Das Platzgeld wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Ein Monat während der Sommerschließzeit ist beitragsfrei, bei Anwesenheit des Kindes an 12 Monaten. Dieser beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender; es wird in der Regel der Juli oder August sein.
- (10) Für vom Jugendamt anerkannte Pflegekinder ist der durchschnittliche Betrag in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) zu zahlen.

## **§ 4 Fälligkeit der Elternbeiträge**

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats auf ein vom Träger der Einrichtung/ Leistungsverpflichteten zu benennendes Konto zu überweisen bzw. dem Träger/Leistungsverpflichteten eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Die Eltern und der Träger /Leistungsverpflichtete können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
- (3) Der Träger/der Leistungsverpflichtete kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern nach einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist das Netto-Einkommen der Familie.**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den anzurechnenden Einkünften der in § 3

Abs.1 genannten Personen. Dazu gehören alle Einkünfte, die das wirtschaftliche Leistungsvermögen der Familie ausmachen.

- (2) Jahreseinkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Einkommen ist danach:

- bei nichtselbständiger Arbeit: Löhne und Gehälter
- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn
- bei den anderen Einkünften
  - Kapitalvermögen
  - Vermietung und Verpachtung
  - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zu den Jahreseinkünften zählen auch:

- die innerhalb von 12 Monaten anfallenden jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und 13. Monatsgehalt). Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG).
  - Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag: 920,- €. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen
  - der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz und
  - der Rücklage nach § 7g EStG (3) (Ansparabschreibung), die als gewinnmindernd eingestellt wurde, zu bereinigen. Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten- und Krankenversicherungen) und die Einkommenssteuer abzuziehen und das Netto - Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungs- berechtigten und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.
- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
  - b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursaus-

fallgeld

- c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen)

nicht angerechnet wird das Erziehungsgeld.

- (4) Bei der Ermittlung des Einkommens ist regelmäßig das letzte Kalenderjahr der maßgebliche Zeitraum. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Kita - Beitrages nicht fest, haben Gebührenpflichtige möglichst zeitnah Angaben über ihre Einkünfte zu machen. Übersteigt oder unterschreitet das aktuelle Einkommen das Einkommen des Vorjahres/Vormonates um mehr als 5%, ist das derzeitigen Einkommen zur Berechnung des Platzgeldes zu verwenden.
- (5) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z. B. Lohnsteuerkarte, Verdienstbescheinigungen) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger/Leistungsverpflichteten. Erfolgt kein Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Bis zu zweimal im Jahr erfolgt eine Überprüfung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis der anzurechnenden Einkünfte, wird ebenfalls der Höchstbetrag festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erfolgt in einem Bescheid.
- (7) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 510,00 €/Monat auszugehen.
- (8) Bei Selbständigen, die noch keine "Betriebswirtschaftliche Abrechnung" erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 510,00 €/Monat angesetzt.
- (9) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (10) Steht ein Partner der eheähnlichen Lebens-

gemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

## **§ 6 Besucherkinder**

Besucherkinder werden nur in Ausnahme-/Notsituationen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder (Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder) ein Tagessatz in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

## **§ 7 Platzgeldbeitrag in Schließzeit**

Werden Kinder während der Schließzeit der Einrichtung in der Notgruppe betreut, ist ein Tagessatz entsprechend des jeweiligen Elternbeitrags laut Tabelle zu entrichten. Das Platzgeld ist 4 Wochen im Voraus zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung werden keine Beiträge rückerstattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2003 außer Kraft.

Rathenow, den 03.09.04

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Reinigungspflicht und Winterdienst**

- (1) Alle öffentlichen Straßen sind zu reinigen.

Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege, Plätze und Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

Dazu gehören Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gruben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Treppen und Schrägen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege sowie Fußgängerzonen.

- (2) Für Straßen und Wege innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Rathenow einschließlich der Ortsteile, an denen Wohn- und Gartengrundstücke sowie Grundstücke mit sonstiger Bebauung und Nutzung gelegen sind, gilt ebenfalls die Reinigungs- und Winterdienstpflicht. Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 1 werden die Kosten für die Reinigungs- und winterdienstliche Betreuung erhoben. Für die Grundstücke in den Straßen nach Anlage 2 werden die Kosten für die winterdienstliche Betreuung erhoben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter bedienen.

## **§ 2 Auferlegung der Reinigungs- und Winterdienstpflicht**

- (1) Die Straßenreinigungs- und die Winterdienstpflicht wird grundsätzlich für alle Straßen und Straßenteile auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke im Satzungsgebiet übertragen.
  - (2) Für die Übertragung ergeben sich folgende Einschränkungen:
    - a) Bei den in Anlage 1 genannten maschinell kehrfähigen Straßen wird die Reinigung und der Winterdienst für die Fahrbahn und die Radwege von der Stadt Rathenow wahrgenommen. Maschinell kehrfähig sind Straßen bzw. Straßenteile, deren Fahrbahnränder durch Borde abgegrenzt sind.
    - b) Bei den in Anlage 2 genannten Straßen wird der Winterdienst für die Fahrbahn und die Radwege von der Stadt Rathenow wahrgenommen. Als Radwege gelten nicht, gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 STVO sowie Gehwege die zur Benutzung für Radfahrer freigegeben sind.
  - (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht, so ist die Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch den jeweils Nutzungs- bzw. Erbbauberechtigten zu realisieren. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.



- (4) Ist der Eigentümer nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung und dem Winterdienst zu beauftragen.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht**

- (1) Zur Reinigungspflicht gehört:
- Alle Straßenteile sind nach Bedarf, zumindest aber 14-tägig, von Schmutz, Unrat und Unkraut zu befreien.
  - Rasenflächen sind nach Bedarf, zumindest aber alle drei Wochen zu mähen bzw. zu pflegen.

Eine belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden. Der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden ist zu vermeiden. Baumscheiben sind von der Reinigungspflicht ausgenommen und werden durch die Stadt Rathenow gepflegt.

- (2) Zum Winterdienst gehört:
- Bei Eis- und Schneeglätte sind Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen.
  - Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Sind Gehwege nicht vorhanden, gilt ein Streifen von 1,50 Meter entlang des Grundstückes als Gehweg. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen sowie Asche, verboten ist.

Der Einsatz von auftauenden Stoffen ist ausnahmsweise zulässig:

- bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen beim Gebrauch von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege wie etwa Treppen, Rampen, starken Gefäll- bzw. Steigerungsstrecken und Brücken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Darüber hinaus ist es unzulässig, mit auftauenden Mitteln versetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte be-

streut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.

- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Plätzen**

(gestrichen)

### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder Seitenfront an einer Straße liegt, wenn es dem öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Straße ist.

### **§ 6**

#### **Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren**

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Rathenow.

### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungs- u. Winterdienstpflicht nicht oder nicht im geforderten Umfang nach § 2 dieser Satzung nachkommt,
  - gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### **§ 8**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Rathenow.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 18.02.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 17.12.2004

gez.  
Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Anlage 1**

Anschlusspflicht zur zweiwöchigen maschinellen Kehrreinigung und des Winterdienstes

Am Körgraben	Karl-Liebknecht-Straße
An der Bahn	Karl-Marx-Platz
Bahnhofstraße	Klara-Zimmermann-Straße
Bammer Landstraße	Kleine Hagenstraße
Baustraße	Kleine Waldemarstraße
Bergstraße	Kopernikusstraße
Berliner Straße	Lilo-Hermann-Straße
Brandenburger Straße	Lutherplatz
Brauhausstraße	Maxim-Gorki-Straße
Bruno- Baum- Ring	Meierhöfe
Buschstraße	Milower Landstraße
Curlandstraße	Mittelstraße
Dr. Salvador- Allende- Straße	Mühlenstraße
Dunckerplatz	Nauener Straße
Eigendorffstraße	Neufriedrichsdorfer Straße
Fehrbelliner Straße	Paracelsusstraße
Feierabendallee	Parkstraße
Ferdinand- Lasalle- Straße	Paul- Singer- Straße
Fontanemarkt	Perleberger Straße
Fontanestraße	Philosophenweg
Forststraße	Platz der Freiheit
Fraunhoferstraße	Platz der Jugend
Friedhofsweg	Potsdamer Straße
Friedrich-Ebert-Ring	Puschkinstraße
Friedrich-Engels-Straße	Rhinower Straße
Friesacker Straße	Rosa-Luxemburg-Straße
Genthiner Straße	Rotbuchenallee
Georgi-Dimitroff-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße
Geschwister-Scholl-Straße	Ruppiner Straße
Goethestraße	Saarstraße
Große Burgstraße	Schlachthausstraße
Große Hagenstraße	Schleusenplatz
Große Milower Straße	Schleusenstraße
Grünauer Fenn	Schopenhauerstraße
Grünauer Weg	Schwedendamm
Gustav-Freytag-Straße	Semliner Straße
Hagenplatz	Spandauer Straße
Havelberger Straße	Stadthof
Heidefeldstraße	Steinstraße
Heidersgang	Stendaler Straße
Heimstättenweg	Thomas-Müntzer-Straße
Heinrich-v. Rosenberg-Straße	Tschaikowskistraße
Helmholtzstraße	Vor dem Mühlentor
Hermann-Löns-Straße	Verladestraße
Jahnstraße	Waldemarstraße
Jederitzer Straße	Wilhelm-Külz-Straße
Karl-Gehrmann-Straße	Wolzenstraße

## **Ortsteil Steckelsdorf**

Hauptstraße

## **Anlage 2**

zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow

### **Aufstellung**

**von Fahrbahnen, welche winterdienstlich betreut, aber nicht maschinell gereinigt werden :**

#### **Stadt Rathenow**

- Milower Landstraße (von unbeschr. Bahnübergang bis OA)
- Grünauer Weg (Westseite; von E.-Haeckel-Weg bis Rheinstraße)
- Rheinstraße
- Egon-Erwin-Kisch-Weg
- Lilienthalweg (von E.-E.-Kisch-Weg bis Fr.-Hegel-Straße)
- Friedrich-Hegel-Straße (von Lilienthalweg bis E.-Haeckel-Weg)
- Ernst-Haeckel-Weg
- Heideweg
- Havelweg
- Göttliner Straße
- Göttliner Chaussee
- Semliner Chaussee
- Ferchesarer Weg
- Bammer Landstraße
- Stechower Chaussee
- Birkenweg
- Viertellandsweg
- Rhinower Straße (Westseite/Scheunen)
- Theodor-Lessing-Straße (Nordseite)

#### **OT Semlin**

- Dorfstraße (außer Bereich Kreisstraße)
- Mühlenweg
- Reihenweg

#### **OT Grütz**

- Grützer Dorfstraße
- Dorfplatz
- Schollener Weg

#### **OT Böhne**

- Havelstraße
- Waldstraße
- Böhner Bergstraße
- Ludwigshof (bis Plattenweg)

#### **OT Steckelsdorf**

- Buckower Weg
- Steckelsdorfer Gartenstraße
- Wiesenweg
- Seestraße
- Steckelsdorfer Bergstraße
- Steckelsdorfer Havelweg
- Horstenweg

#### **OT Göttlin**

- Göttliner Dorfstraße
- An der Havel
- Grützer Chaussee
- Schollener Straße
- Am Heuberg
- Steckelsdorfer Straße

## HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2004** wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	33.757.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	35.475.500,00 EUR

und

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	14.333.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	14.333.500,00 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.731.000,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	2.148.800,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.600.000,00 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### Stadt Rathenow:

##### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

<b>2. Gewerbesteuer</b>	350 v. H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Grütz	
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	200 v. H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Göttlin	
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	300 v. H.
Stadt Rathenow - Ortsteil Böhne	
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	250 v. H.
<b>Stadt Rathenow - Ortsteil Steckelsdorf</b>	
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke	350 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	300 v. H.
<b>Stadt Rathenow - Ortsteil Semlin</b>	
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	250 v. H.

## § 4

entfällt

## § 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung. Der Begriff der Erheblichkeit wird mit 250.000,00 EUR festgesetzt. Ansonsten ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rathenow zu verfahren.
2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.
3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 82 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.07.2004 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, den 06.08.2004

gez. Seeger  
Bürgermeister





**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Rathenow und deren Ausschüsse 2005**

bestätigt durch die SVV am 15.12.04

Ausschuss für Bauwesen, Ordnung und Umwelt ABO	Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen AWF	Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales ABS	Ausschuss für Rechnungsprüfung ARP	Hauptausschuss HA	Stadtverordnetenversammlung SVV
Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin	Sitzungstermin
10.01.		17.01.		27.01.	19.01.*
14.02.	02.02.				23.02.
14.03.	23.03.	07.03.	17.03.		
11.04.				07.04.	27.04.
09.05.	25.05.	23.05.			
06.06.			16.06.	02.06.	22.06.
04.07.					
08.08.	24.08.	22.08.			
12.09.			01.09.	08.09.	14.09.
10.10.		24.10.			
07.11.	02.11.			16.11.	23.11.
05.12.			08.12.		

\* geplante Sondersitzung

# Öffentliche Bekanntmachung

## Lohnsteuerkarten 2005

1. Die Lohnsteuerkarten 2005 sind bis zum 11.10.2004 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen zu lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2005 zu Beginn des Kalenderjahres 2005 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitigen Vorlage der Lohnsteuerkarte 2005 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kinder über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kinder unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
  - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2005 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

---

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Rathenow
Koordination:	Pressestelle der Stadt Rathenow.
Satz:	Eigensatz der Stadt.
Druck:	Druckerei Reinhard Enge, 14715 Havelaue, OT Spaatz.
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow; Bürgerbüro Zi.Nr.: 12 oder in der Infothek im Foyer des Rathauses erhältlich. Auf Anforderung werden die Amtsblätter gegen Erstattung von Portogebühren zugesandt.

Der Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellangabe gestattet. Das Amtsblatt erscheint bei entsprechendem Veröffentlichungsbedarf der Stadt. Alle im Amtsblatt der Stadt Rathenow veröffentlichten Beschlüsse können zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

---